



Steinhöfelschule
Private Berufsbildende Schule
Staatlich anerkannte Ersatzschule
Berufsfachschule höherer Bildungsgang
Berufsoberschule II – Fachrichtung Wirtschaft

Schriftliche Abschlussprüfung
Schuljahr 2019/2020

Klasse: HBF, dBOS und BOS II

Lieber Prüfungskandidat,
bitte lesen Sie sich die anschließend abgedruckten Paragraphen aus der Prüfungsordnung genau durch. Sie betreffen die allgemeinen Bestimmungen der Landesverordnung von Prüfungen, hier ganz speziell, wie bei Täuschungshandlungen vorzugehen ist.

Bitte bestätigen Sie uns auf diesem Blatt, dass Sie diesen Absatz gelesen haben. **Geben Sie dieses Blatt vor Beginn Ihrer Prüfung bei der Einlasskontrolle ab!**

Funktelefone oder vergleichbare Kommunikationshilfen können vor Ort in Tüten verpackt und sichtbar für die Aufsichtspersonen gelagert werden. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsleistung oder der Prüfung auszuschließen. Für Ihre Prüfung wünschen wir Ihnen natürlich **viel Erfolg**.

§ 22 Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann

1. sofort vom Aufsichtführenden oder Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses verwarnet oder
2. vom Prüfungsausschuss zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

In der Regel ist ein schwerer Fall anzunehmen, wenn die Täuschungshandlung bereits längere Zeit ausgeführt wurde, wenn sie nach intensiver Vorbereitung begonnen oder durchgeführt wurde oder wenn der dadurch erzielte Vorteil geeignet war, die Bewertung maßgeblich zu beeinflussen.

(2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann

1. sofort vom Aufsichtführenden oder Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses verwarnet oder
2. in schweren Fällen vom Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

Ein schwerer Fall liegt vor, wenn ein Prüfling durch sein Verhalten den Ablauf der Prüfung so schwerwiegend behindert, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen.

(3) Die Entscheidung über die Wiederholung der Prüfungsleistung oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings und der Aufsichtführenden. Bis zur Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung des Aufsichtführenden oder Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings unerlässlich ist.

(4) Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 23 Änderung von Prüfungsentscheidungen

(1) Entscheidungen über Prüfungsleistungen sowie über das Prüfungsergebnis können geändert werden, wenn nachträglich Täuschungshandlungen bekannt werden. Einzelne Noten können herabgesetzt, die Prüfung kann auch für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft das Kultusministerium nach Anhören des Betroffenen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der die Prüfung abgenommen hat, sollen vor der Entscheidung gehört werden. Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses drei Jahre vergangen sind.

.....
Ort, Datum

.....
(Name)

.....
(Unterschrift)